

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Burundi, Friedensnobelpreis, Horn von Afrika, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kleinwaffen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Westsahara, Verfahren des Sicherheitsrats

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1363(2001) vom 30. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1267(1999) vom 15. Oktober 1999 und 1333(2000) vom 19. Dezember 2000, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,
- feststellend, daß die Situation in Afghanistan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. betont, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, den mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;
 2. begrüßt den Bericht (S/2001/511) des Sachverständigenausschusses nach Resolution 1333(2000) und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Anschluß an die Konsultationen mit den Anrainerstaaten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets von Afghanistan, denen er Besuche abgestattet hatte;
 3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum, welcher zu der Anwendung der mit Resolution 1333(2000) verhängten Maßnahmen parallel läuft, einen Mechanismus einzurichten,
 - a) der die Durchführung der mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen überwachen soll;
 - b) der den Anrainerstaaten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets von Afghanistan sowie gegebenenfalls anderen Staaten Hilfe gewähren soll, damit sie besser in der Lage sind, die mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen durchzuführen; und
 - c) der Informationen über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen zusammenstellen, bewerten, soweit möglich verifizieren, darüber berichten und Empfehlungen dazu abgeben soll;
 4. beschließt, daß sich der Überwachungsmechanismus wie folgt zusammensetzen soll, wobei unter anderem eine ausgewogene geographische Verteilung zu berücksichtigen ist:
 - a) aus einer in New York ansässigen, aus bis zu fünf Sachverständigen einschließlich eines Vorsitzenden bestehenden Überwachungsgruppe, die die Durchführung aller mit den Resolutionen 1267(1999) und

1333(2000) verhängten Maßnahmen überwachen soll, namentlich auf dem Gebiet der Waffenembargos, der Terrorismusbekämpfung und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, sowie eingedenk der bestehenden Verbindungen zu Waffenkäufen und zur Terrorismusfinanzierung, auf dem Gebiet der Geldwäsche, der Finanztransaktionen und des Drogenhandels; und

- b) aus einer Unterstützungsgruppe für die Sanktionsdurchsetzung, die aus bis zu 15 Mitgliedern mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Zollwesens, des Grenzschutzes und der Terrorismusbekämpfung besteht, von der Überwachungsgruppe koordiniert wird und in den in Ziffer 2 genannten Staaten ansässig sein soll, in voller Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit diesen Staaten;
5. ersucht die Überwachungsgruppe, dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) unter anderem im Wege von Informationssitzungen mit Sachverständigen des Überwachungsmechanismus über die Arbeit des mit Ziffer 3 eingerichteten Überwachungsmechanismus Bericht zu erstatten, und ersucht außerdem die Unterstützungsgruppe für die Sanktionsdurchsetzung, der Überwachungsgruppe mindestens einmal monatlich Bericht zu erstatten;
6. ersucht außerdem den Ausschuß nach Resolution 1267(1999), dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
7. fordert alle Staaten, die Vereinten Nationen und die betroffenen Parteien auf, mit dem Überwachungsmechanismus uneingeschränkt und zügig zu kooperieren;
8. legt allen Staaten eindringlich nahe, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch Verwaltungsmaßnahmen sofort für die Durchsetzung und die Stärkung der Maßnahmen zu sorgen, die sie nach ihren innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Einzelpersonen oder Körperschaften verhängt haben, um Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen zu verhüten beziehungsweise zu ahnden, sowie den Ausschuß nach Resolution 1267(1999) von der Verabschiedung solcher Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, und bittet die Staaten, dem Ausschuß die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mitzuteilen, es sei denn, daß diese dadurch gefährdet würden;
9. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit des Überwachungsmechanismus zu treffen, die als Ausgaben der Vereinten Nationen geführt und aus einem zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds finanziert werden sollen, erklärt, daß der Generalsekretär diesen Treuhandfonds einrichten wird, legt den Staaten nahe, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten und

über den Generalsekretär Personal, Ausrüstung und Dienstleistungen für den Überwachungsmechanismus beizusteuern, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Ausschuß nach Resolution 1267(1999) regelmäßig über die finanziellen Regelungen zur Unterstützung des Mechanismus unterrichtet zu halten;

10. bekundet seine Absicht, die Durchführung der mit den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Maßnahmen auf der Grundlage der Informationen zu prüfen, die der Überwachungsmechanismus über den Ausschuß nach Resolution 1267(1999) bereitstellt;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juni 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/17)

Auf der 4341. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juni 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Burundi. Der Sicherheitsrat fordert die bewaffneten Gruppen auf, Verhandlungen aufzunehmen. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Konflikts in Burundi und den Tribut, den dieser unter der Zivilbevölkerung fordert. In diesem Zusammenhang betont der Sicherheitsrat abermals seine Unterstützung für den Aruscha-Prozeß und die Anstrengungen seines Moderators, Nelson Mandela. Der Sicherheitsrat unterstreicht gegenüber den Parteien des Friedens- und Aussöhnungsabkommens von Aruscha (Abkommen von Aruscha) vom August 2000 eindringlich die Notwendigkeit, alle sofort anzuwendenden Bestimmungen des Abkommens, einschließlich derjenigen über die Schaffung neuer Institutionen, umzusetzen. Der Sicherheitsrat fordert die Parteien des Abkommens von Aruscha auf, gemeinsam mit allen beteiligten Parteien weiter nach Lösungen für die noch offenen Fragen in dem Abkommen zu suchen. Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die noch immer andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zum Ausdruck und betont, daß alle Parteien die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts sicherstellen müssen. Er fordert die kriegführenden Parteien insbesondere nachdrücklich auf, sich umgehend auf den Schutz der Zivilpersonen zu verpflichten, insbesondere auf den Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit und der für ihr Überleben notwendigen Existenzgrundlagen. Er fordert darüber hinaus erneut sicheren und ungehinderten Zugang für

humanitäre Hilfslieferungen zu allen Hilfebedürftigen.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, mit den bewaffneten Gruppen auch weiterhin über seinen Beauftragten Kontakt zu wahren und zu koordinierten Anstrengungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung des Konflikts beizutragen.

Der Sicherheitsrat fordert die Gebergemeinschaft erneut auf, ihre humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe für die Menschen in Burundi gemäß ihren Beitragsankündigungen auf der Geberkonferenz in Paris am 11. und 12. Dezember 2000 zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Situation in Burundi aktiv befaßt und wird in diesem Zusammenhang auch künftig regelmäßige Berichte des Sekretariats über die Entwicklungen in dem Land und den angrenzenden Gebieten erhalten. Der Sicherheitsrat steht bereit, im Lichte der in den genannten Bereichen erzielten Fortschritte weitere Beiträge zu dem Friedensprozeß und zur Durchführung des Abkommens von Aruscha zu erwägen.«

Friedensnobelpreis

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/28)

Auf der 4390. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Friedensnobelpreis‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat feiert heute zusammen mit der gesamten Familie der Vereinten Nationen die Verleihung des Friedensnobelpreises 2001 an die Vereinten Nationen und ihren Generalsekretär, Kofi Annan.

Die Vereinten Nationen verkörpern die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Sicherung des Friedens, der Förderung der internationalen Entwicklung und der Bekämpfung gemeinsamer Bedrohungen der Würde und des Wohlergehens aller Völker auf der ganzen Welt.

Die Vereinten Nationen bilden heute mit ihren weltumspannenden Tätigkeiten und den von ihnen vorgegebenen Idealen weiterhin die beste Hoffnung auf eine Zukunft, in der die Völker überall zusammenarbeiten können, um gemeinsamen Herausforderungen zu begegnen und gemeinsamen Zielen näherzukommen.

Der Sicherheitsrat würdigt heute ganz besonders alle Männer und Frauen, die für die Vereinten Nationen arbeiten, gleich welche Aufgabe sie erfüllen und wo immer sie im Dienste des Friedens im Einsatz sein mögen.

In dem Beschluß des Nobelkomitees, den Friedensnobelpreis 2001 an die Vereinten Nationen und ihren Generalsekretär zu verleihen, spiegelt sich die hohe Achtung wider, die Menschen überall auf der Welt Generalsekretär Kofi Annan entgegenbringen. Das Komitee ehrt zu Recht seine außergewöhnlichen Leistungen im Dienste der Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft und zugleich auch die Leistungen der Vereinten Nationen selbst.

Der Rat beglückwünscht Generalsekretär Kofi Annan aufs herzlichste und bekräftigt erneut seine eigene nachdrückliche Unterstützung für seine Bemühungen, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, und für

die Rolle, die er dabei übernimmt, der Organisation ihren vollen und rechtmäßigen Platz in der Welt zuzusichern und sich an die Spitze ihrer Suche nach neuen, zukunftsgerichteten Wegen zu stellen, die es allen Männern und Frauen in allen Ländern ermöglichen sollen, ihr Leben in Würde und Frieden zu leben.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Mai 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/14)

Auf der 4320. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Mai 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Sicherheitsrat die Bedeutung der Verpflichtungen, die die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und die Regierung des Staates Eritrea mit dem am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichneten Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2001/601) und dem darauffolgenden, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Friedensabkommen (S/2000/1183) (den ›Abkommen von Algier‹) eingegangen sind.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär zur Durchführung der Abkommen leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, sowie für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten. Er dankt ferner der Organisation der Afrikanischen Einheit für den Beitrag, den sie nach wie vor zur Durchführung der Abkommen von Algier leistet.

Der Sicherheitsrat spricht außerdem erneut sowohl den truppenstellenden Ländern als auch denjenigen Mitgliedstaaten, die der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) zuzätzliches Material zur Verfügung gestellt haben, für die weitere Dislozierung der UNMEE seinen Dank aus.

Der Sicherheitsrat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Abkommen hinzuwirken und in diesem Zusammenhang konkrete vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat bekräftigt ferner sein fortgesetztes Eintreten für eine endgültige friedliche Regelung des Konflikts. In diesem Zusammenhang stellt der Rat mit Genugtuung fest, daß die Parteien dem Vorschlag des Generalsekretärs vom 1. Mai 2001 über die Zusammensetzung der Grenzkommission und der Kommission für Entschädigungsansprüche zugestimmt haben, die maßgebliche Elemente einer endgültigen friedlichen Regelung des Konflikts sind. Er fordert die Parteien nunmehr auf, mit der Grenzkommission in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihren finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf die Tätigkeit der Grenzkommission nachzukommen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Parteien die erforderliche Bewegungsfreiheit und den benötigten freien Zugang für die UNMEE und ihre Versorgungsgüter ohne jede Einschränkung in dem gesamten von den Parteien kontrollierten Hoheitsgebiet, namentlich auch innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone und dem daran angrenzenden 15 km breiten Gebiet, gewähren müssen. Der freie

und ungehinderte Zugang der UNMEE ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Friedenssicherungseinsatzes. Der Sicherheitsrat betont ferner, daß der Zweck der vorübergehenden Sicherheitszone in der Trennung der Streitkräfte der Parteien besteht. Die Zone muß vollständig entmilitarisiert werden. Die Zivilbevölkerung innerhalb der Zone soll durch eine angemessene, jedoch begrenzte Zahl eritreischer Zivilmilizen und Zivilpolizisten unterstützt werden.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten und sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten, insbesondere was die Unverletzlichkeit der vorübergehenden Sicherheitszone betrifft. Er fordert beide Parteien außerdem auf, in ihren öffentlichen Erklärungen Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien ferner auf, die Antiminenprogramme in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme auch künftig zu erleichtern. Er legt den Parteien nahe, bei der Rückführung von Zivilpersonen in die vorübergehende Sicherheitszone Vorsicht walten zu lassen, solange keine entsprechende Minenräumung stattgefunden hat. Der Rat fordert ferner die sofortige Einrichtung eines sicheren Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, der keine Umwege über andere Länder erfordert. Er fordert außerdem Eritrea auf, das notwendige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die UNMEE zu schließen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß das Waffenembargo gegen die Parteien nach Ziffer 16 der Resolution 1298(2000) vom 17. Mai 2000 am 16. Mai 2001 auslaufen wird. Der Rat erkennt an, daß die Abkommen von Algier mit den Ziffern 2 bis 4 der Resolution 1298(2000) im Einklang stehen. Unter den gegenwärtigen Umständen hat der Rat die mit Ziffer 6 der genannten Resolution verhängten Maßnahmen nicht über den 16. Mai 2001 hinaus verlängert.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß ihre Anstrengungen nicht länger der Beschaffung von Waffen sowie anderen militärischen Aktivitäten gelten, sondern auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaft sowie auf die regionale Aussöhnung gerichtet werden, mit dem Ziel, am Horn von Afrika Stabilität herbeizuführen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten erneut nahe, höchstes Verantwortungsbewußtsein unter Beweis zu stellen und darauf hinzuwirken, daß Waffenlieferungen in Länder und Regionen, die gerade bewaffnete Konflikte überstanden haben, unterlassen werden.

Der Sicherheitsrat bleibt wachsam und bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea den Frieden und die Sicherheit in der Region erneut bedroht.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika. – Resolution 1368(2001) vom 12. September 2001

Der Sicherheitsrat,
– in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

- entschlossen, die durch terroristische Handlungen verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen,
- in Anerkennung des naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta,
 1. verurteilt unmißverständlich mit allem Nachdruck die grauenhaften Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattgefunden haben, und betrachtet diese Handlungen, wie alle internationalen terroristischen Handlungen, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
 2. bekundet den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
 3. fordert alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit auf, um die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht zu stellen, und betont, daß diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden;
 4. fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus sowie der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999;
 5. bekundet seine Bereitschaft, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 zu antworten, und alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika. – Resolution 56/1 vom 12. September 2001

Die Generalversammlung,

- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
 1. verurteilt nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden in New York, der Gaststadt der Vereinten Nationen, in Washington und anderswo geführt haben;
 2. bekundet dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen schmerzlichen und tragischen Stunden ihr Beileid und ihre Solidarität;
 3. fordert nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit auf, damit die Täter, Organisatoren und Förderer der Greuelthaten vom 11. September 2001 vor Gericht gestellt werden können;
 4. fordert nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit auf, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen, und betont, daß diejenigen, die den Tätern, Organisatoren

und Förderern derartiger Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtung der Staaten zur Verhütung terroristischer Handlungen. – Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 und 1368(2001) vom 12. September 2001,
- sowie in Bekräftigung seiner unmißverständlichen Verurteilung der Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattgefunden haben, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alle derartigen Handlungen zu verhüten,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß diese Handlungen, wie jede Handlung des internationalen Terrorismus, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt und in der Resolution 1368(2001) bekräftigt wird,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- zutiefst besorgt über die in verschiedenen Weltregionen zu verzeichnende Zunahme terroristischer Handlungen, die durch Intoleranz oder Extremismus motiviert sind,
- mit der Aufforderung an die Staaten, dringend zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und durch die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen,
- in der Erkenntnis, daß die Staaten die internationale Zusammenarbeit durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen müssen, um die Finanzierung und Vorbereitung terroristischer Handlungen in ihrem Hoheitsgebiet mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verhüten und zu bekämpfen,
- in Bekräftigung des von der Generalversammlung in ihrer Erklärung vom Oktober 1970 (Resolution 2625(XXV)) aufgestellten und vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1189(1998) vom 13. August 1998 bekräftigten Grundsatzes, daß jeder Staat verpflichtet ist, die Organisation, Anstiftung oder Unterstützung terroristischer Handlungen in einem anderen Staat oder die Teilnahme daran oder die Duldung organisierter Aktivitäten in seinem eigenen Hoheitsgebiet, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind, zu unterlassen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, daß alle Staaten
 - a) die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen werden;
 - b) die vorsätzliche Bereitstellung oder Samm-

lung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, daß diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe stellen werden;

- c) unverzüglich Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, sowie von Institutionen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Institutionen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Institutionen handeln, einfrieren werden, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Institutionen steht;
 - d) ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Institutionen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen werden, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Institutionen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Institutionen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln;
2. beschließt außerdem, daß alle Staaten
- a) es unterlassen werden, Institutionen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen;
 - b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten, namentlich durch die frühzeitige Warnung anderer Staaten im Wege des Informationsaustauschs;
 - c) denjenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, einen sicheren Zufluchtsort verweigern werden;
 - d) diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder begehen, daran hindern werden, ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke gegen andere Staaten oder deren Angehörige zu nutzen;
 - e) sicherstellen werden, daß alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, daß diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und daß die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt;

- f) einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet;
 - g) die Bewegung von Terroristen oder terroristischen Gruppen verhindern werden, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausgabe von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen ergreifen;
3. fordert alle Staaten auf,
- a) Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen zu finden, insbesondere in bezug auf Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder Terroristennetzen, auf gefälschte oder verfälschte Reiseausweise, den Handel mit Waffen, Sprengstoffen oder sicherheitsempfindlichem Material, die Nutzung von Kommunikationstechnologien durch terroristische Gruppen und die Gefahr, die von Massenvernichtungswaffen im Besitz terroristischer Gruppen ausgeht;
 - b) im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Informationen auszutauschen und in Verwaltungs- und Justizfragen zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten;
 - c) insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Regelungen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um Terroranschläge zu verhüten und zu bekämpfen und Maßnahmen gegen die Täter zu ergreifen;
 - d) so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden, namentlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999;
 - e) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1269(1999) und 1368(2001) vollinhaltlich durchzuführen;
 - f) bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, daß der Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich daran beteiligt hat;
 - g) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sicherzustellen, daß diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht mißbrauchen und daß angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;
4. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der engen Verbindung zwischen dem internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, unerlaubten Drogen, der

- Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und der unerlaubten Verbringung nuklearer, chemischer, biologischer und anderer potentiell tödlicher Materialien und betont in diesem Zusammenhang, daß die Anstrengungen auf einzelstaatlicher, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung der internationalen Sicherheit zu verstärken;
- 5. erklärt, daß die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und daß die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen;
 - 6. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, der die Durchführung dieser Resolution unter Heranziehung geeigneten Sachverständigen überwachen wird, und fordert alle Staaten auf, dem Ausschuß spätestens 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und anschließend nach einem von dem Ausschuß vorzuschlagenden Zeitplan über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;
 - 7. weist den Ausschuß an, seine Aufgaben festzulegen, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein Arbeitsprogramm vorzulegen und im Benehmen mit dem Generalsekretär zu erwägen, welche Unterstützung er benötigt;
 - 8. bekundet seine Entschlossenheit, im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten nach der Charta alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;
 - 9. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1352(2001) vom 1. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999 und 1330(2000) vom 5. Dezember 2000,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 20. Mai 1996 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks (S/1996/356),
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, die Bestimmungen der Resolution 1330(2000) bis zum 3. Juli 2001 zu verlängern;
- 2. bekundet seine Absicht, neue Regelungen für den Verkauf oder die Lieferung von Rohstoffen oder Erzeugnissen an Irak und für die Erleichterung des zivilen Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Irak in zivilen Bereichen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze in Erwägung zu ziehen:
 - a) daß diese neuen Regelungen den Zufluß von Rohstoffen oder Erzeugnissen, mit Ausnahme der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) genannten, nach Irak erheblich verbessern werden, vorbehaltlich dessen, daß der Ausschuß nach Resolution 661(1990) vorgeschlagene Verkäufe oder Lieferungen von Rohstoffen oder Erzeugnissen nach Irak, die in einer vom Rat zu erstellenden Liste zu prüfender Güter enthalten sind, überprüft;
 - b) daß diese neuen Regelungen die Kontrollen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Gütern, die vom Rat verboten beziehungsweise nicht genehmigt wurden, in den in Ziffer 2 a) genannten Kategorien sowie zur Verhinderung des Zuflusses nach Irak von Einnahmen aus der Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak außerhalb des mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkontos verbessern werden, und bekundet außerdem seine Absicht, solche neuen Regelungen sowie Bestimmungen zu verschiedenen damit zusammenhängenden Fragen, die der Rat derzeit erörtert, für einen am 4. Juli 2001 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit beginnenden Zeitraum von 190 Tagen zu verabschieden und umzusetzen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1360(2001) vom 3. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1330(2000) vom 5. Dezember 2000 und 1352(2001) vom 1. Juni 2001, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der ira-

- kischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
 - in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999), für einen weiteren Zeitraum von 150 Tagen ab dem 4. Juli 2001 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
 2. beschließt ferner, daß aus dem Erlös aus der von den Staaten getätigten Einfuhr von Erdöl und Erölprodukten aus Irak, einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen wesentlichen Transaktionen, in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 150 Tagen die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998 (S/1998/90) empfohlenen Beträge für die Bereiche Nahrungsmittel/Ernährung und Gesundheit auch künftig im Kontext der Tätigkeiten des Sekretariats mit Vorrang zuzuteilen sind, wobei 13 Prozent des in dem genannten Zeitraum erzielten Erlöses für die in Ziffer 8 Buchstabe b der Resolution 986 (1995) genannten Zwecke zu verwenden sind;
 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden, namentlich auf dem Sektor des Wohnungsbaus und der damit zusammenhängenden Infrastrukturentwicklung;
 4. beschließt, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 150-Tage-Zeitraums eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 150-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 5 und 6 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
 5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution über ihre Durchführung umfassend Bericht zu erstatten und erneut spätestens eine Woche vor Ablauf des 150-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;
 6. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 150-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986(1995) Bericht zu erstatten;
 7. beschließt, daß die gemäß dieser Resolution erzielten Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175(1998) vom 19. Juni 1998 und Ziffer 18 der Resolution 1284(1999) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;
 8. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Überweisung der überschüssigen Mittel aus dem nach Ziffer 8 Buchstabe d der Resolution 986(1995) eingerichteten Konto für die in Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) genannten Zwecke zu ergreifen, um die für die Beschaffung humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Mittel zu erhöhen, gegebenenfalls einschließlich für die in Ziffer 24 der Resolution 1284(1999) genannten Zwecke;
 9. beschließt, daß die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel, die in dem 150-Tage-Zeitraum an den Entschädigungsfonds zu überweisen sind, 25 Prozent beträgt, beschließt ferner, daß die sich aus diesem Beschluß ergebenden zusätzlichen Mittel auf das nach Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) eingerichtete Konto eingezahlt werden und ausschließlich für humanitäre Projekte zu verwenden sind, die dem Bedarf der hilfsbedürftigsten Gruppen in Irak Rechnung tragen, wie in Ziffer 126 des Berichts des Generalsekretärs vom 29. November 2000 (S/2000/1132) angegeben, ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 5 genannten Berichten über die Verwendung dieser Mittel Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, einen Mechanismus zu schaffen, um vor Ablauf des 150-Tage-Zeitraums die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto eingezahlten und in künftigen Phasen an den Entschädigungsfonds zu überweisenden Mittel zu überprüfen, unter Berücksichtigung der wichtigsten Elemente des humanitären Hilfsbedarfs des irakischen Volkes;
 10. fordert alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
 11. fordert die Regierung Iraks auf, die verbleibenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ziffer 27 der Resolution 1284 (1999) notwendig sind, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte nach Ziffer 5 eine Prüfung der von der Regierung Iraks bei der Durchführung dieser Maßnahmen erzielten Fortschritte aufzunehmen;
 12. unterstreicht die Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;
 13. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution

661(1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kleinwaffen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. August 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/21* v. 4.9.2001)

Auf der 4362. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. August 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Fortsetzung der Behandlung des Punktes »Kleinwaffen« durch den Rat auf der 4355. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. August 2001 im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999 (S/PRST/1999/28) und seine Resolution 1209(1998) vom 19. November 1998 und stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt bewaffnete Konflikte intensiviert und verlängert, die Dauerhaftigkeit von Friedensabkommen untergräbt, eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung behindert, Anstrengungen zur Prävention bewaffneter Konflikte erschwert, die Bereitstellung humanitärer Hilfe erheblich behindert und die Effektivität des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigt. Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296(2000) vom 19. April 2000 und 1314(2000) vom 11. August 2000.

Der Sicherheitsrat nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis, daß in der internationalen Gemeinschaft das Bewußtsein für das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen als einer Herausforderung, die humanitäre wie auch sicherheits- und entwicklungsbezogene Dimensionen umfaßt, immer mehr zunimmt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die jüngsten weltweiten und regionalen Initiativen, wie das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten; das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; das von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verabschiedete Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen; die Resolution des Ministerrats der Europäischen Union über Kleinwaffen; die Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und

den unerlaubten Handel damit; und die Verlängerung des Moratoriums der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) für die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Handel damit.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu treffen. Der Rat erkennt seine Verantwortung an, bei der Umsetzung dieses Aktionsprogramms behilflich zu sein, und betont, daß der Erfolg des Programms von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten und ihren Anstrengungen zur Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene sowie von der Bereitstellung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe und von den von der Konferenz vereinbarten Folgemaßnahmen, namentlich der Einberufung einer Überprüfungs-Konferenz bis spätestens 2006, abhängig ist.

Der Sicherheitsrat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Eingedenk des beträchtlichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für diesen Handel. In dieser Hinsicht sollen die waffenexportierenden Länder ein Höchstmaß an Verantwortungsbewußtsein in bezug auf Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen beweisen, und alle Länder tragen dafür Verantwortung, die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte gelangen. Der Sicherheitsrat betont außerdem, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, damit die Staaten in die Lage versetzt werden, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzufolgern.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig praktische Abrüstungsmaßnahmen sind, um bewaffnete Konflikte abzuwenden, und er ermutigt die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die entsprechende Zusammenarbeit von Akteuren der Zivilgesellschaft bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel damit zu erleichtern, indem insbesondere das Bewußtsein für die Art und das Ausmaß des Problems geschärft und das Verständnis dafür verbessert wird.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen an, wenn es um die Bereitstellung nützlicher Informationen und Perspektiven in bezug auf die regionalen und subregionalen Dimensionen geht, die bei Waffenströmen in Konfliktgebiete zum Tragen kommen, und er unterstreicht, wie wichtig regionale Abmachungen und die regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht sind.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die wirksame Einsammlung und Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie gegebenenfalls ihre Lagerung und Vernichtung im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungs-

programmen ist und wie wichtig andere Maßnahmen sind, die zur wirksamen Beseitigung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zur Verhütung ihrer Ausbreitung in anderen Regionen beitragen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Veröffentlichung des Handbuchs für umweltverträgliche Methoden der Vernichtung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Munition und Sprengstoffen durch den Generalsekretär. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in die Aushandlung, Konsolidierung und Durchführung von Friedensabkommen sowie in die Mandate der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen von Fall zu Fall geeignete Bestimmungen über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufzunehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Sicherheitsrat bekundet seine Entschlossenheit, die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos von Fall zu Fall weiterhin zu verbessern, so auch gegebenenfalls durch die Einrichtung konkreter Überwachungsmechanismen oder ähnliche Vorkehrungen. Der Rat betont, daß die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Sanktionsausschüssen in bezug auf Waffenhändler ist, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Diese Informationen könnten auch der Interpol-Datenbank IWETS (Internationales System zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen) oder jeder sonstigen einschlägigen Datenbank, die zu diesem Zweck eingerichtet wird, zur Verfügung gestellt werden.

Der Sicherheitsrat betont, daß es innovativer Strategien bedarf, um in den von ihm behandelten Situationen den Zusammenhang zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen und dem Ankauf unerlaubter Waffen und dem Handel damit anzugehen. Der Rat bekundet seine Absicht, auch künftig den Einsatz wirksamer Maßnahmen zu erwägen, um zu verhindern, daß durch die unerlaubte Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen diese Konflikte weiter angefaßt werden. In dieser Hinsicht sollen dem Rat Informationen über finanzielle und andere Transaktionen bereitgestellt werden, die den unerlaubten Zustrom von Waffen für diese Konflikte fördern.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über einschlägige vom Rat behandelte Situationen analytische Bewertungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen aufzunehmen, namentlich, soweit möglich und im Rahmen der verfügbaren Mittel, über die Verfügbarkeit solcher Waffen, die Lagerbestände, die Nachschublinien, den Zwischenhandel, die Transportvorkehrungen und die finanziellen Netze sowie über die humanitären Auswirkungen, vor allem auf Kinder.

Der Sicherheitsrat erkennt die Rolle an, die dem Generalsekretär bei der Unterstützung der Koordinierung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit

Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt. In diesem Zusammenhang ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, dem Rat bis zum September 2002 einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen dazu enthält, auf welche Weise der Rat zur Auseinandersetzung mit der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befaßt ist, beitragen kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der neuesten Erfahrungen im Feld und des Inhalts dieser Erklärung.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1351(2001) vom 30. Mai 2001

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. Mai 2001 (S/2001/499) sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 2001, zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/15)

Auf der 4322. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Mai 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2001/499): »... die Situation im Nahen Osten ist weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Ostafrikanisches Zwischengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/13)

Auf der 4318. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Mai 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20). Er bringt seine Absicht zum Ausdruck, den Bericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/357) ausführlich zu prüfen. Er nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Sachverständigengruppe für die Verlängerung ihres Mandats (S/2001/416).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Bericht beunruhigende Informationen über die illegale Ausbeutung der kongolesischen Ressourcen durch an dem Konflikt beteiligte Personen, Regierungen und bewaffnete Gruppen sowie über den zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und dem Anhalten des Konflikts bestehenden Zusammenhang enthält.

Der Sicherheitsrat verurteilt die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und bringt seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Aktivitäten zum Ausdruck, die dem Konflikt Nahrung geben. Er fordert die in dem Bericht benannten Regierungen mit Nachdruck auf, eigene Untersuchungen über diese Informationen anzustellen, mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten und dabei die erforderliche Sicherheit der Sachverständigen zu gewährleisten und sofortige Schritte zu unternehmen, um die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch ihre Staatsangehörigen oder durch andere ihrer Kontrolle unterstehende Personen zu beenden.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, daß der Konflikt schreckliche Folgen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt der Demokratischen Republik Kongo hat.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die einzige gangbare Lösung der Krise in der Demokratischen Republik Kongo die volle Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist.

Der Sicherheitsrat betont die Wichtigkeit eines umfassenden Ansatzes, der alle tieferen Ursachen des Konflikts erfaßt, um eine dauerhafte Friedensregelung in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, das Mandat der Sachverständigengruppe um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, und ersucht außerdem darum, daß die Sachverständigengruppe dem Rat über den Generalsekretär ein Addendum zu ihrem Schlußbericht vorlegt, das folgendes enthalten soll:

- a) Eine Aktualisierung der einschlägigen Daten und eine Analyse weiterer Informationen, wie insbesondere in dem Aktionsplan vorgesehen, der dem Sicherheitsrat von der Sachverständigengruppe vorgelegt wurde;
- b) sachdienliche Informationen über die Aktivitäten jener Länder und anderer Akteure, über die bislang keine Daten in der erforderlichen Quantität und Qualität vorlagen;
- c) eine so weit wie möglich auf bestätigten Beweisen beruhende Antwort auf die Kommentare und Reaktionen der Staaten und Akteure, die

in dem Schlußbericht der Sachverständigengruppe genannt wurden;

- d) eine Bewertung der Lage am Ende des verlängerten Mandats der Sachverständigengruppe sowie ihrer Schlußfolgerungen, worin beurteilt werden soll, ob in den Fragen, für die die Sachverständigengruppe zuständig ist, Fortschritte erzielt wurden.

Der Sicherheitsrat bringt seine Absicht zum Ausdruck, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen im Lichte des von der Sachverständigengruppe vorgelegten Addendums zu prüfen und daraufhin zu handeln, um den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo voranzubringen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1355(2001) vom 15. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999, 1279(1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1304(2000) vom 15. Juni 2000, 1323(2000) vom 13. Oktober 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000 und 1341 (2001) vom 22. Februar 2001 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15), 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20), 7. September 2000 (S/PRST/2000/28) und 3. Mai 2001 (S/PRST/2001/13),
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, und betonend, daß die kongolesische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,
- tief besorgt über das Ansteigen der HIV/Aids-Infektionsrate, insbesondere unter Frauen und Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo,
- in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kin-

- dersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,
- in Bekräftigung dessen, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
 - in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) sowie den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung,
 - in Bekräftigung dessen, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka bei den Parteien liegt,
 - erneut seine Unterstützung für den innerkongolesischen Dialog und den Moderator erklärend und hervorhebend, daß die Parteien die offenen Sach- und Verfahrensfragen regeln müssen,
 - daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
 - sich dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet (S/2001/521) anschließend und unter Hinweis auf das Kommuniqué der gemeinsamen Tagung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka in der Demokratischen Republik Kongo und der Mission des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet (S/2001/525),
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 2001 (S/2001/572) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

A

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis davon, daß die Waffenruhe zwischen den Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingehalten wurde, begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 2001 vermerkten Fortschritte bei der Entflechtung und Umdislozierung und erneuert seine nachdrückliche Aufforderung an alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, diese Vereinbarung sowie die in Kampala und Harare erzielten Vereinbarungen und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;
 2. verlangt, daß die Kongo-Befreiungsfront (FLC) im Einklang mit den Unterplänen von Harare und ihrer Zusage gegenüber der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet auf ihrem Treffen vom 25. Mai 2001 die Entflechtung und Umdislozierung ihrer Truppen vornimmt, und bekundet seine Absicht, diesen Prozeß zu überwachen;
 3. verlangt abermals den Abzug der ugandischen und rwandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo in Befolgung von Ziffer 4 seiner Resolution 1304(2000) und der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Abzugs zu ergreifen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der ugandischen Behörden,

- mit dem Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu beginnen (S/2001/461);
4. fordert alle Parteien auf, während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte alle Angriffshandlungen zu unterlassen, und bringt seine Besorgnis über die jüngsten Berichte über Militäroperationen in den Kivu-Provinzen zum Ausdruck;
 5. verlangt, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) Kisanjani im Einklang mit Resolution 1304(2000) demilitarisiert und daß alle Parteien die Demilitarisierung der Stadt und ihrer Umgebung achten;
 6. verlangt, daß alle Parteien einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo alle Formen der Unterstützung für die in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen und jegliche Zusammenarbeit mit ihnen sofort einstellen;
 7. nimmt Kenntnis von den durch das Politische Komitee ausgearbeiteten Plänen (S/2001/521/Add.1) für den geordneten Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Parteien auf, diese Pläne fertigzustellen und dringend umzusetzen;
 8. ersucht, mit dem Ziel, die Fertigstellung dieser Pläne zu gewährleisten, alle Parteien, soweit sie es nicht bereits getan haben, der Gemeinsamen Militärkommission so bald wie möglich alle notwendigen operativen Informationen über den Abzug, so auch unter anderem über Personalstärke und Standort der ausländischen bewaffneten Kräfte, ihre Sammelplätze und Abzugsrouten und den Zeitplan, sowie über die Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung und Wiedereingliederung, so auch unter anderem über Personalstärke, Standort und Bewaffnung der bewaffneten Gruppen und über die vorgeschlagenen Standorte für die Demobilisierungsräume, zur Verfügung zu stellen, um den Vereinten Nationen ihre Planung zur Unterstützung der Parteien bei der Durchführung dieser Pläne zu erleichtern;
 9. ermutigt die Präsidenten und die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheitsstrukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung für diese Gruppen für die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo unabdingbar sind;
 10. verurteilt die jüngsten Einfälle bewaffneter Gruppen in Rwanda und Burundi;
 11. begrüßt den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, fordert sie mit allem Nachdruck auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluß auf die burundischen bewaffneten Gruppen geltend zu machen und ihnen nahezu legen, Gewaltanwendung zu unterlassen, in Verhandlungen über eine politische Regelung einzutreten und sich dem Friedensprozeß von Aruscha anzuschließen, und verlangt, daß alle Staaten in der Region jegliche militärische Unterstützung für solche Gruppen einstellen;
 12. betont, daß ein dauerhafter Frieden in der Demokratischen Republik Kongo nicht auf Kosten des Friedens in Burundi erreicht werden soll, und ersucht den Generalsekretär sowie interessierte Mitgliedstaaten, dringend Vorschläge zu machen, wie diese miteinander verknüpften Krisen am besten anzugehen sind;
 13. begrüßt die Ankündigung des Moderators des innerkongolesischen Dialogs, daß am 16. Juli 2001 die Vorbereitungsstagung des innerkongolesischen Dialogs stattfinden wird, fordert alle kongolesischen Parteien auf, diesen Dialog so bald wie möglich aufzunehmen, vorzugsweise auf kongolesischem Boden, und seinen erfolgreichen Ausgang zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen ersten Maßnahmen zur Liberalisierung der politischen Betätigung;
 14. fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, dafür zu sorgen, daß dringende Anliegen des Kinderschutzes, namentlich die Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, das Schicksal der von dem Konflikt betroffenen Mädchen, der Schutz und die sichere Rückkehr von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie die Registrierung von unbegleiteten Kindern oder Waisenkindern und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien in allen nationalen, bilateralen und regionalen Dialogen aufgegriffen werden und daß Lösungen im Einklang mit den besten internationalen Verfahrensweisen erarbeitet werden;
 15. verurteilt die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und Greuelthaten, verlangt abermals, daß alle Konfliktparteien den Verletzungen der Menschenrechte und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, und betont, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 16. erinnert alle Parteien an die Verpflichtungen, die ihnen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten hinsichtlich der Sicherheit der Zivilbevölkerung auferlegt, und betont, daß alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo anwesenden bewaffneten Kräfte dafür verantwortlich sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet zu verhindern;
 17. verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf Personal der humanitären Organisationen und verlangt, daß die Täter vor Gericht gestellt werden;
 18. verurteilt den Einsatz von Kindersoldaten, verlangt, daß alle bewaffneten Kräfte und Gruppen, die es betrifft, alle Formen der Anwerbung, Ausbildung und des Einsatzes von Kindern in ihren Streitkräften beenden, fordert alle Parteien auf, mit den Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und den sonstigen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von entführten oder zu bewaffneten Kräften oder Gruppen eingezogenen Kindern sicherzustellen und ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dauerhaft ausreichende Mittel für die langfristige Wiedereingliederung bereitzustellen;
 19. fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Lieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere für alle von dem Konflikt betroffenen Kinder, zu gewährleisten, und erinnert daran, daß die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Personals geben müssen;
 20. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo und den von dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo betroffenen Nachbarländern verstärkt zu unterstützen;
 21. bekundet seine volle Unterstützung für die Arbeit der Sachverständigenkommission für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und stellt fest, daß der Bericht der Sachverständigenkommission vom 12. April 2001 (S/2001/357) beunruhigende Informationen über die illegale Ausbeutung der kongolesischen Ressourcen durch an dem Konflikt beteiligte Personen, Regierungen und bewaffnete Gruppen sowie über den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und dem Andauern des Konflikts enthält;
 22. bekräftigt, daß er der Einstellung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimißt, und bekräftigt, daß er bereit ist zu prüfen, welcher Maßnahmen es bedarf, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen;
 23. erwartet in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung des Addendums zu dem Bericht der Sachverständigenkommission, das eine aktualisierte Bewertung der Situation enthalten sollte, fordert alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und die sonstigen beteiligten Parteien abermals nachdrücklich auf, mit der Sachverständigenkommission voll zusammenzuarbeiten und dabei die erforderliche Sicherheit der Sachverständigen zu gewährleisten, und begrüßt die Einsetzung einer diesbezüglichen Untersuchungskommission durch die ugandischen Behörden;
 24. betont den Zusammenhang zwischen den Fortschritten im Friedensprozeß und der wirtschaftlichen Erholung der Demokratischen Republik Kongo, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Wirtschaftsreformen und unterstreicht den dringenden Bedarf an internationaler Wirtschaftshilfe;
 25. betont, wie wichtig die Wiederherstellung der Flußschifffahrt ist, begrüßt es, daß der Kongo und der Ubangui wieder für die Schifffahrt geöffnet wurden, fordert alle Parteien und insbesondere, angesichts ihrer jüngsten öffentlichen Äußerungen, die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) nachdrücklich auf, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Wiederherstellung der Wirtschaftsverbindungen unter anderem zwischen Kinshasa, Mbandaka und Kisanjani zu ermöglichen, und bekundet seine Unterstützung für den Vorschlag, eine Kommission für das Kongobecken zu schaffen, in der die kongole-

- sischen Parteien, Organisationen der Vereinten Nationen und einige Nachbarländer vertreten sind und die unter dem Vorsitz der MONUC steht;
26. betont, daß ein dauerhafter Frieden nur erzielt werden kann, wenn es allen Länder der Region gelingt, untereinander die Regeln für die Förderung von Sicherheit und Entwicklung festzulegen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region organisiert werden soll, an der alle Regierungen der Region und alle sonstigen beteiligten Parteien teilnehmen;
27. bekundet seine Absicht, die Fortschritte, welche die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution und bei der Befolgung der darin enthaltenen Forderungen erzielen, genau zu überwachen;
28. bekundet erneut seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen vollinhaltlich zu befolgen;

B

29. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 15. Juni 2002 zu verlängern, und beschließt außerdem, auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs die erzielten Fortschritte mindestens alle vier Monate zu überprüfen;
30. ersucht den Generalsekretär, nach Übermittlung aller notwendigen Informationen durch die Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und vorbehaltlich der weiteren Kooperation der Parteien dem Rat Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die MONUC die Durchführung der in den Ziffern 7 und 8 genannten Pläne durch die Parteien unterstützen, überwachen und verifizieren könnte;
31. billigt das vom Generalsekretär in den Ziffern 84 bis 104 seines Berichts vom 8. Juni 2001 enthaltene aktualisierte Einsatzkonzept, darunter, für die Zwecke der weiteren Planung, die Schaffung eines Zivilpolizeianteils und einer integrierten zivil-militärischen Abteilung zur Koordinierung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, die Stärkung der MONUC-Präsenz in Kisangani und die Stärkung der logistischen Unterstützungskapazität der MONUC zur Unterstützung der gegenwärtigen und der in Zukunft vorgesehenen Dislozierung, mit dem Ziel, den Übergang zur dritten Phase der Dislozierung der MONUC vorzubereiten, nachdem die Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben;
32. ermächtigt in diesem Zusammenhang die MONUC, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs auf Antrag und im Rahmen ihrer Kapazitäten bei der baldigen, auf freiwilliger Basis erfolgenden Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, an Orten, an denen ein frühzeitiger Abzug erfolgt, Militärbeobachter zur Überwachung dieses Prozesses zu dislozieren;
33. verweist erneut auf die Genehmigung in Resolution 1291(2000), das Militärpersonal der MONUC auf bis zu 5 537 Personen zu verstärken, einschließlich Beobachtern, soweit der Generalsekretär dies für notwendig erachtet;
34. ersucht den Generalsekretär, den zivilen Anteil der MONUC zu verstärken, im Einklang mit den Empfehlungen in seinem Bericht, um in die Gebiete, in denen die MONUC disloziert ist, Menschenrechtspersonal zu entsenden und so eine Überwachungskapazität für Menschenrechte zu schaffen, sowie Zivilpersonal für politische und humanitäre Angelegenheiten dorthin zu entsenden;
35. fordert den Generalsekretär auf, für eine ausreichende Dislozierung von Beratern für Kinderschutz zu sorgen, um eine konsequente und systematische Überwachung und Berichterstattung über das Verhalten der Konfliktparteien bezüglich ihrer Verpflichtungen zum Schutz der Kinder nach dem humanitären Recht und dem Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie bezüglich ihrer Zusagen gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen;
36. betont, daß die Kapazität für die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden muß, namentlich durch die Einrichtung von Hörfunkstationen der Vereinten Nationen, die das Verständnis der örtlichen Gemeinwesen und der Parteien für den Friedensprozeß und die Rolle der MONUC fördern;
37. fordert alle Konfliktparteien auf, bei der Dislozierung und dem Einsatz der MONUC voll zu kooperieren, namentlich durch die volle Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und erklärt erneut, daß alle Parteien dafür verantwortlich sind, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
38. betont, daß es erforderlich ist, die Gemeinsame Militärkommission zusammen mit der MONUC in Kinshasa unterzubringen;
39. bekräftigt seine Bereitschaft, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und wenn die Bedingungen es zulassen, im Kontext eines tragfähigen Sicherheitsrahmens weiteres Militärpersonal in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu dislozieren;
40. bekundet seinen Dank für die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingerichtete Partnerschaft, die während der letzten Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet gestärkt wurde, und erklärt erneut, daß er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;
41. würdigt die hervorragende Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
42. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf das gegen Somalia verhängte bindende Waffenembargo. – Resolution 1356(2001) vom 19. Juni 2001

- Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733(1992) vom 23. Januar 1992 und 751(1992) vom 24. April 1992,
 - seinem Wunsch Ausdruck verleihend, die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Somalia verwirklicht zu sehen,
 - in Anerkennung der laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Somalia,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert jeden Staat nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen;
 2. beschließt, daß die mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal zeitweise und ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Somalia ausgeführt wird;
 3. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, wie von dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) (>dem Ausschuß<) im voraus genehmigt;
 4. ersucht den Ausschuß, Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 3 zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1359(2001) vom 29. Juni 2001

- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1108(1997) vom 22. Mai 1997, und die Erklärung seines Präsidenten vom 19. März 1997 (S/PRST/1997/16),
 - sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000 und die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen in Artikel I Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 2001 (S/2001/613),
 - mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Tätigkeit des Persönlichen Abgesandten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur

Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

- unter Berücksichtigung der von der POLISARIO-Front unterbreiteten offiziellen Vorschläge für die Überwindung der Hindernisse, die sich der Durchführung des in Anlage IV des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Regelungsplans entgegenstellen,
 - sowie unter Berücksichtigung des Entwurfs des Rahmenabkommens über den Status Westsaharas in Anlage I des Berichts des Generalsekretärs, in dem eine umfangreiche Übertragung von Befugnissen vorgesehen ist, welche die Selbstbestimmung nicht ausschließt und sogar vorsieht,
 - ferner unter Berücksichtigung des Memorandums der Regierung Algeriens über den Entwurf des Status Westsaharas in Anlage II des Berichts des Generalsekretärs,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,
1. beschließt, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Juni 2001 empfohlen, das Mandat der MINURSO bis zum 30. November 2001 zu verlängern;
 2. unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen des Generalsekretärs, alle Parteien einzuladen, entweder direkt oder im Rahmen indirekter Gespräche unter der Schirmherrschaft seines Persönlichen Abgesandten zusammenzutreffen, und legt den Parteien nahe, den Entwurf des Rahmenabkommens zu erörtern und alle konkreten

- Änderungen auszuhandeln, die sie an diesem Vorschlag anzubringen wünschen, sowie alle etwaigen sonstigen Vorschläge für eine politische Lösung zu erörtern, die die Parteien gegebenenfalls vorbringen, um zu einem für beide Seiten annehmbaren Abkommen zu gelangen;
3. bekräftigt, daß, während die genannten Erörterungen stattfinden, die von der POLISARIO-Front vorgelegten offiziellen Vorschläge zur Überwindung der Hindernisse, die der Durchführung des Regelungsplans entgegenstehen, behandelt werden;
 4. erinnert daran, daß gemäß den von dem Persönlichen Abgesandten aufgestellten Regelungen für die Konsultationen nichts als vereinbart gilt, solange nicht Einvernehmen über alles erzielt wurde, und betont daher, daß die endgültige Haltung der Parteien durch die Teilnahme an den Verhandlungen nicht präjudiziert wird;
 5. fordert die Parteien nachdrücklich auf, das Problem der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zu lösen, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangengehalten werden, unverzüglich freizulassen;
 6. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung sowie gegebenenfalls Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Zusammensetzung der MINURSO zu unterbreiten;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Oktober 2001 (UN-Dok. S/2001/935)

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) – Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

1. Gemäß Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des gemäß Ziffer 6 der Resolution 1373 (2001) eingesetzten Ausschusses zu wählen:

Vorsitzender: Sir Jeremy Greenstock
(Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Stellvertretende Vorsitzende:
Botschafter Alfonso Valdivieso (Kolumbien)
Botschafter Jagdish Koonjul (Mauritius)
Botschafter Sergey Lavrov
(Russische Föderation)

2. Gemäß Ziffer 7 der Resolution 1373(2001) wird der Ausschuß bis zum 28. Oktober 2001 ein Arbeitsprogramm vorlegen und im Benehmen mit dem Generalsekretär prüfen, welche Unterstützung er benötigt.

3. Spätestens am 4. April 2002 werden die Mitglieder des Rates eine Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses durchführen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Daws, Sam / Taylor, Paul (eds.): The United Nations

Volume I: **Systems and Structures**
Volume II: **Functions and Futures**

Aldershot etc.: Ashgate 2000
1022 S., 170,- brit. Pfd.

Ziel der Serie ›The International Library of Politics and Comparative Government‹ ist es, die nach Auffassung der Herausgeber wichtigsten Beiträge aus Fachzeitschriften zu einem bestimmten Sachgebiet aus einem Zeitraum von etwa 25 Jahren zu versammeln. Die Serie ist aufgegliedert in ›Institutional Studies‹ – zu denen das hier vorgestellte zweibändige Werk über die Vereinten Nationen gehört –, ›Thematic Studies‹ und ›Country Studies‹. Berücksichtigt sind in dem tausendseitigen Werk zu den UN nur englischsprachige Titel; unter den Verfassern der 48 nachgedruckten Aufsätze ist ein Deutscher, der ehemalige UN-Bedienstete Josef Klee. Die Originalaufsätze sind im Faksimile abgedruckt, was der Authentizität dient, der Lesbarkeit aber nicht in allen Fällen förderlich ist.

Geboten wird ein breites Spektrum der Positionen und Autoren, es reicht von dem aus Irland

stammenden UN-Insider Erskine Childers bis zu Jesse Helms, dem langjährigen Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des US-Senats und erklärten Widersacher der Weltorganisation. Die Beiträge sind meist um die Zeit des 50-Jahre-Jubiläums der UN herum entstanden; auch einige frühere Arbeiten fanden Aufnahme, so der Aufsatz von Leland M. Goodrich, eines Mitwirkenden der Gründungskonferenz in San Franzisko, ›From League of Nations to United Nations‹ aus dem Jahrgang 1947 der Zeitschrift ›International Organization‹. Die Auswahl wurde getroffen von dem Oxforder Politikwissenschaftler Sam Daws, der an der dritten Auflage des Standardwerks von Sydney D. Bailey ›The Procedure of the UN Security Council‹ mitgewirkt hatte (vgl. VN 3/2000 S. 109), und Paul Taylor von der ›London School of Economics and Political Science‹.

Daws und Taylor ordnen die Beiträge in sieben Teile: institutionelle Entwicklung und Reform; Finanzierung der UN; Vereinte Nationen, Staaten und nichtstaatliche Akteure; Sekretariat und Generalsekretär; Weltfrieden und Weltordnung; Menschenrechte und humanitäre Intervention; nachhaltige Entwicklung, soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten. Am meisten Raum wird mit 17 Beiträgen und knapp 350 Seiten dem Komplex Weltfrieden und Weltordnung

eingräumt, während der letzte Teil – der zu Entwicklung, Sozialem und Wirtschaft – mit 40 Seiten und nur drei Aufsätzen alibihaft kurz ausgefallen ist. Gleichwohl ermöglicht die Aufsatzsammlung insgesamt eine vertiefte Befassung mit Theorie und Praxis der Vereinten Nationen; vor allem im universitären Lehrbetrieb dürfte sich ihr Nutzen erweisen.

Das immer wiederkehrende Thema der Reform der Vereinten Nationen – mit dem sich durchaus unterschiedliche, oft einander ausschließende Absichten und Vorstellungen verbinden –, wird neben den anderen behandelten Komplexen in der knappen Einleitung der beiden Herausgeber angesprochen. Hier wird auf die in einer 1995 erschienenen Sammelrezension verschiedener Werke zur Erneuerung der Vereinten Nationen vorgetragene Einschätzung aufmerksam gemacht, nämlich den Hinweis auf die Dürftigkeit der theoretischen Grundlage vieler Reformmaßnahmen. In diesem Aufsatz von W. Andy Knight aus der Zeitschrift ›Global Governance‹ wird eine langfristige Anpassungsstrategie gefordert, die unter gleichzeitigem Abarbeiten der aktuellen politischen Agenda erfolgen müsse – selbst wenn dies »dem Versuch, den Flügel eines im Fluge begriffenen Flugzeugs auszutauschen« gleiche.

REDAKTION □